

Anzeigebblatt

für die

Erzdiözese Freiburg.

Nr 5

Dienstag, 23. März

1920

(Ord. 4. 3. 1920 Nr 2428.)

Die Stiftung von Jahrtagen.

Für zukünftige Jahrtagsstiftungen treffen wir unter Aufhebung der Verordnungen v. 14. Sept. 1906 Nr. 7851, v. 13. Febr. 1908 Nr. 1744 und v. 13. Nov. 1918 Nr. 10595 — Anz.-Bl. von 1906 S. 97 f., von 1908 S. 297 und von 1918 S. 144 — folgende Bestimmungen.

1. Jahrtagsstiftungen können auf unbeschränkte Zeitdauer, auf 100 und auf 50 Jahre gemacht werden.

2. Die Stiftungskapitalien betragen:

a) in Städten und Gemeinden unter 12000 Einwohnern

	für 1 Amt	für 1 hl. Messe
auf unbeschränkte Zeitdauer	800 M.	400 M.
auf 100 Jahre	600 "	300 "
auf 50 "	500 "	250 "

b) in Städten und Gemeinden mit 12000 und mehr Einwohnern

	für 1 Amt	für 1 hl. Messe
auf unbeschränkte Zeitdauer	1000 M.	500 M.
auf 100 Jahre	800 "	400 "
auf 50 "	600 "	300 "

Für ein diakoniertes Amt ist ein Zuschlag von 400 M. zu erheben. Das Bedeckungskapital der Ganggebühr beträgt bei allen Jahrtagen (ohne Rücksicht auf deren Dauer) für den Priester pro km 50 M., für den Mesner (und Ministranten) 40 M. Ist für den Organisten und die Sänger eine Ganggebühr vorzusehen, so hat der Stiftungsrat (Kirchenvorstand) unter Darstellung der Verhältnisse unsere Entschliezung einzuholen.

Jahrtagsstiftungen sollten zu Fonden, nicht zu Pfründen gemacht werden.

3. An Gebühren erhalten:

a) in Städten und Gemeinden unter 12000 Einwohnern

	für 1 Amt	für 1 hl. Messe
Priester	6.— M.	4.— M.
Diakone	je 4.— "	

	für 1 Amt	für 1 hl. Messe
Mesner	2.— M.	1.— M.
Ministranten	1.— "	—50 "
Organist	3.— "	
Sänger	3.— "	
Kalkant	1.50 "	

Kirchen- (Kapellen-) fond als Entschädigung für Altarbedürfnisse wegen eines Jahrtags, der nicht zu diesem Fond gestiftet ist, aber in seiner Kirche (Kapelle) gehalten wird,

2.— " 1.50 "

b) in den Städten und Gemeinden mit 12000 und mehr Einwohnern

	für 1 Amt	für 1 hl. Messe
Priester	6.— M.	4.— M.
Diakone	je 4.— "	
Mesner	2.50 "	1.50 "
Ministranten	1.— "	—50 "
Organist	3.— "	
Sänger	3.— "	
Kalkant	2.— "	

Kirchenfond-Entschädigung wie a 2.— " 1.50 "

Als Ganggebühr erhält für den ganzen km der Priester 1.50 M., der Mesner 1 M. und die Ministranten zusammen 1 M. Bei Pfründejahrtagen, die nicht als Quasimanualmessen behandelt sind, erhalten die Mitwirkenden und bei Vakatur auch die Pfarrverweser die Gebühren des neuesten Tarifs.

4. Für Jahrtage mit einem höheren Bedeckungskapital sind die in Ziff. 3 bestimmten Gebühren zu entrichten, wenn nicht in Rücksicht auf den Stifterwillen oder aus anderen besonderen Gründen von uns höhere Bezüge genehmigt sind.

5. Ueber Jahrtagsstiftungen, welche der Vorschrift von Ziff. 2 u. 3 entsprechen oder nur durch ein höheres Bedeckungskapital von ihr abweichen, ist eine pfarramtlich beglaubigte Abschrift der Stiftungsurkunde und der Annahmebeurkundung des Stiftungsrats (Kirchenvorstandes)

— nicht die Urschriften (Fertigungen) der Stiftungsurkunde — vorzulegen und zwar in Baden an den Kath. Oberstiftungsrat, in Hohenzollern an uns. ;

6. Für eine Jahrtagsstiftung, deren Bedeckungskapital unter dem Betrag D.=3. 2 ist oder die nach Dauer oder Gebühren von der Regel D.=3. 1, 2, 3 abweicht, sowie zur Stiftung einer neuen Andacht ist unsere Genehmigung vor der Annahme zu erwirken; desgleichen zur Stiftung von Nemtern in Filiationen und Kapellen.

7. Bei Bemessung der Bedeckungskapitalien für Andachten (Betstunden, Armenseelenandachten u. dgl.) und ihrer Gebühren sind die Bestimmungen über gestiftete Nemter entsprechend anzuwenden.

8. Die Verbindlichkeit (Amt, Messe), ihre Dauer und die Gebühren sind für Jahrtagsstiftungen, die auf letztwilliger Verfügung beruhen, gemäß D.=3. 2 und 3 zu bemessen, wenn nicht im Testament etwas anderes bestimmt ist. Im letzten Fall sowie im Zweifel ist unsere Genehmigung vor der Annahme einzuholen.

9. Die Verordnungen v. 10. Jan. 1901 Nr. 36, v. 7. März 1901 Nr. 2599, v. 10. März 1902 Nr. 4787, v. 24. April 1902 Nr. 4097 — Erzb. Anz.-Bl. v. 1901 S. 209 f. und 227 und von 1902 S. 384 und 400 — bleiben im übrigen in Kraft.

10. Sollen frühere Jahrtage nicht reduziert werden, so sind ihre Bedeckungskapitalien auf die oben Ziff. 2a und b bestimmten Summen durch Zustiftungen zu erhöhen.

11. Alle Jahrtagsstiftungen sind sorgfältig in den Hauptausweis einzutragen.

Die Bedeckungskapitalien und die Dauer der Verbindlichkeit sind von der Kanzel bekannt zu geben. Die Notwendigkeit der Erhöhung der Kapitalien ist mit der Notlage der Fonds, dem Sinken des Geldwertes, dem außerordentlichen Steigen der Preise der kirchlichen Bedarfsgegenstände (z. B. Wein, Wachs, Weihrauch, Paramente) und der allgemeinen Löhne zu erläutern und zu begründen.

Freiburg, 4. März 1920.

Erzbischöfliches Ordinariat

(Ord. 19. 3. 1920 Nr 3090.)

Karsfreitagskollekte.

Wir empfehlen angelegentlichst die Kollekte, die am Karsfreitag für die Väter vom hl. Grab in Jerusalem und den deutschen Verein vom hl. Land zu erheben ist.

Es ist und muß den deutschen Katholiken eine Herzenssache sein, daß die hl. Religion Christi in dem Land erhalten und gefördert wird, von dem sie ausgegangen ist;

dem Heiland ist die Opferliebe wert, welche den Stätten zugewendet wird, die er durch seine Geburt, sein Wirken und seinen Tod ausgezeichnet und geheiligt hat.

Durch den Opfersinn der Katholiken ist es möglich geworden, an manchen hl. Stätten Gotteshäuser zu errichten, Schulen zu gründen und sie Ordensleuten zu übergeben, welche sie in Stand halten und die auch bemüht sind, die Katholiken in Palästina durch ihre Missionstätigkeit im hl. Glauben zu erhalten und Ungläubige für die Religion Jesu Christi zu gewinnen.

Jetzt nach dem Krieg sind besondere Mittel notwendig, damit die Väter vom hl. Grab und der deutsche Verein vom hl. Land ihrer schwierigen Aufgabe gerecht werden und sie erfüllen können.

Deshalb bitten wir unsere Diözesanen von Herzen, durch einen namhaften Beitrag zur Karsfreitagskollekte mitzuhelfen, daß die den Katholiken so verehrungswürdigen Stätten und Heiligtümer erhalten werden können und das Missionswerk im hl. Land mit Erfolg gefördert werden kann.

Dieser Aufruf ist am Palmsonntag, den 28. d. Mts., im vormittägigen Gottesdienst zu verlesen; die Pfarrvorstände mögen die Kollekte am Karsfreitag warm empfehlen. Der Ertrag möge bis 8. April d. Js an die Erzb. Kollektur in Freiburg, Postscheckkonto 2379, Amt Karlsruhe, eingesandt werden.

Freiburg, 19. März 1920.

Erzbischöfliches Ordinariat

(Ord. 10. 3. 1920 Nr 2816.)

Spendung der hl. Firmung.

In dem laufenden Jahre wird in folgenden Dekanaten das hl. Sakrament der Firmung gespendet werden:

Philippshurg, St. Leon, Bruchsal (Land), Mühlhausen, Gernsbach, Klettgau, Ronstanz (Land), Linzgau, Stockach, Meßkirch und Sigmaringen.

Wir ersuchen die Herren Dekane, die Zahl der Firmlinge der einzelnen Pfarreien zu erheben, Vorschläge über deren Verteilung auf geeignete Firmstationen mit den Pfarrämtern zu beraten und das Ergebnis bis 24. April hierher zu berichten.

Ueber den genaueren Termin der Firmungen wird nach Einlauf der Berichte Verfügung erfolgen.

Freiburg, 10. März 1920.

Erzbischöfliches Ordinariat

(Ord. 26. 2. 1920 Nr 2589.)

Applicatio pro populo an den abgeschafften Feiertagen.

Nach Entscheidung der S. C. Concilii vom 28. Dezember 1919 (Acta Apost. Sedis 1920 S. 42/43) ist gemäß Can. 339 § 1, 466 § 1 des Cod. jur. can. an folgenden für die Gesamtkirche abgeschafften Feiertagen pro populo zu applizieren:

- Feriae II et III post Dominicam Resurrectionis
D. N. I. C., et Pentecostes
Dies Inventionis S. Crucis]
Dies Purificationis B. Mariae Virginis
Dies Annuntiationis B. Mariae Virginis]
Dies Nativitatis B. Mariae Virginis
Dies Dedicationis S. Michaelis Archangeli
Dies Nativitatis S. Joannis Baptistae
Dies Ss. Apostolorum: Andreae, Jacobi, Joannis, Thomae, Philippi et Jacobi, Bartholomaei, Matthaei, Simonis et Judae, Mathiae
Dies S. Stephani Protomartyris
Dies Ss. Innocentium
Dies S. Laurentii Martyris
Dies S. Silvestri Papae
Dies S. Annae, matris B. M. V.
Dies S. Patroni Regni
Dies S. Patroni loci.

Das Fest „Dies S. Patroni Regni“ besteht für unsere Erzdiözese nicht. Das Fest Patroni loci, der an sich nicht mit dem Patronus Ecclesiae identisch ist, ist nur da vorhanden, wo ein Ortspatron in feierlicher Weise vom Volke gewählt und von Rom bestätigt worden ist. Wo das Fest des Patronus ecclesiae am Tage selbst stets cum feriatione populi (Besuch des Gottesdienstes und Enthaltung von den operā servilia) gefeiert worden ist, gilt dieser Heilige als Ortspatron; nur in diesem Falle liegt am Feste des Patronus Ecclesiae, weil er zugleich Ortspatron ist, Applikationspflicht vor.

Freiburg, 26. Februar 1920.

Erzbischöfliches Ordinariat

(Ord. 11. 3. 1920 Nr 2880.)

Messstipendien.

Bei der Annahme auswärtiger (Schweizer) Messstipendien durch die Vermittlung auch von Laien empfehlen wir dem Klerus die sorgfältige Beachtung der kirchlichen Vorschriften, wie sie im C. I. C. can. 824—844 stehen. Insbesondere machen wir auf Can. 827 aufmerksam: a stipe missarum quaelibet etiam species negotiationis vel mercaturae arceatur.

Freiburg, 11. März 1920.

Erzbischöfliches Ordinariat

(Ord. 3. 3. 1920 Nr 2419.)

Preis der Wachskerzen.

Nach Mitteilung des Verbandes Deutscher Wachswarenfabrikanten beträgt der Preis für Altarkerzen pro kg. M. 24.—

Freiburg, 3. März 1920

Erzbischöfliches Ordinariat

(Ord. 15. 3. 1920 Nr 2901.)

Ewiglichtöl.

Als Lieferanten für das bei uns bestellte Ewiglichtöl für die Monate April / September 1920 sind folgende Firmen aufgestellt:

1. Kaufmann A. Blattmann in Freiburg, Oberlinden, für die Dekanate Freiburg, Breisach, Endingen, Neuenburg, Waldkirch, Neustadt, Billingen, Säckingen, Waldshut und Wiesental;
2. Kaufmann Albert Braun in Oberkirch für die Dekanate Lahr, Offenburg, Ottersweier, Gernsbach und Ettlingen;
3. Kaufmann Josef Gutmann in Radolfzell für die Dekanate Konstanz, Linzgau, Melskirch, Eugen, Stockach, Hegau, Klettgau, Stühlingen, Geisingen, Triberg, Haigerloch, Hechingen, Sigmaringen und Beringen;
4. Kaufmann Emil Hauck in Bruchsal für die Dekanate Karlsruhe, Mühlhausen, Bruchsal, Philippsburg, St. Leon, Heidelberg, Mannheim, Waibstadt, Mosbach, Weinheim, Buchen, Walldürn, Krautheim, Lauda und Tauberbischofsheim.

Das Del wolle namentlich auch mit Rücksicht auf die Höhe des Preises und das den Lieferanten dadurch bedingte Risiko alsbald nach der Lieferung bezahlt werden. Bezugsscheine für Pfarrkirchen, für die bis jetzt keine Bestellung eingegangen ist, können von uns nicht mehr ausgestellt werden. Die Besteller sind verpflichtet, das Del abzunehmen.

Freiburg, 15. März 1920.

Erzbischöfliches Ordinariat

(Ord. 23. 2. 1920 Nr 2314.)

Homiletische Fortbildung des jüngeren Klerus.

Wir stellen für den Julitermin folgende zwei Themat:

- I. eine Homilie zur Epistel des 5. Sonntags nach Ostern über das Thema: Das wahrhaft christliche Leben wird erprobt durch die Uebereinstimmung der christlichen Gesinnung mit christlichem Wirken;

II. eine Predigt zum Evangelium vom 5. Sonntag nach Pfingsten über das Thema: Die Barmherzigkeit Gottes mit dem bußfertigen Sünder:

1) worin gründet sie?

2) wozu ermutigt sie?

Die im Anzeigebblatt Nr. 19 von 1919 erteilten Anweisungen sind zu beobachten.

Freiburg, 23. Februar 1920.

Erzbischöfliches Ordinariat

(Ord. 26. 2. 1920 Nr 2315.)

Kuraarbeiten.

Für die Kurraufsätze stellen wir bis auf Weiteres folgendes Thema zur Bearbeitung:

Was hat der Beichtvater in Hinsicht auf gemischte Ehen zu tun:

a) um sie zu verhüten,

b) um solche, die sich zu einer gemischten Ehe entschlossen haben, richtig zu leiten,

c) um in gemischter Ehe Lebende für das Glaubensleben zu erhalten?

Freiburg, 26. Februar 1920.

Erzbischöfliches Ordinariat

(Ord. 4. 3. 1920. Nr 3002)

Die Pfarr- und Kirchengvisitationen.

Mit dem laufenden Jahre sollen die eigentlichen Kirchengvisitationen wieder einsetzen. Unter Beseitigung der Revisionen bestimmen wir entsprechend dem can. 343 § 1 des C. I. C., daß von jetzt ab die Visitationen alle 5 Jahre abgehalten werden. Die Dekane werden nun die Zahl der von ihnen gleichmäßig in jedem Jahre abzuhaltenden Visitationen so bestimmen, daß alle Pfarreien ihres Kapitels innerhalb 5 Jahren visitiert sind. Die mit Rücksicht auf die gegenwärtigen Pastoralbedürfnisse abgeänderten Vordrucke werden den Dekanen in möglichster Bälde übersandt werden. Die Visitation ist nach der neu gedruckten Instruktion von 1920 abzuhalten und die Visitationsberichte sind spätestens 15. Oktober des betreffenden Jahres einzusenden.

Freiburg, 4. März 1920.

Erzbischöfliches Ordinariat

(Ord. 16. 3. 1920 Nr 3001)

Lehrplan für Volksschulen.

Zur Vermeidung von Irrtümern geben wir für sechs-, vier- und zweiklassige Schulen das Pensum an, welches im Schuljahr 1920/21 durchzunehmen ist.

A. Sechsklassige Schulen:

- a) 1., 2. und 3. Klasse das gleiche Pensum wie in der 1., 2. und 3. Klasse der achtklassigen Schulen.
- b) 4. Klasse (4. und 5. Schuljahr) das Pensum der 4. Klasse.
- c) 5. Klasse (6. Schuljahr) das Pensum der 6. Klasse.
- d) 6. Klasse (7. und 8. Schuljahr) das Pensum der 7. Klasse.

B. Vierklassige Schulen:

- a) 1. Klasse das Pensum der 1. Klasse.
- b) 2. Klasse (2. und 3. Schuljahr) das Pensum der 2. Klasse.
- c) 3. Klasse (4. und 5. Schuljahr) das Pensum der 4. Klasse.
- d) 4. Klasse (6., 7. und 8. Schuljahr) das Pensum der 8. Klasse.

C. Zweiklassige Schulen:

- a) 1. Klasse (1.—3. Schuljahr) Turnus des 1. Jahres (Unterstufe).
- b) 2. Klasse (4.—8. Schuljahr) das Pensum der 6. Klasse. Jedes Schuljahr lernt die Gebete, welche im Lehrplan für achtklassige Schulen der entsprechenden Klasse zur Aufgabe gemacht sind.

Die Kinder des 6., 7. und 8. Schuljahres haben die besten Fragen mitzulernen.

Freiburg, 16. März 1920.

Erzbischöfliches Ordinariat

(Ord. 18. 3. 1920 Nr 2135).

Borromäusverein.

Aus dem Jahresbericht des Vereins vom hl. Karl Borromäus über das Jahr 1918 bringen wir zur Kenntnis: „In der Erzdiözese Freiburg ist die Zahl der Vereine um 1 gewachsen, sodaß sie 316 Vereine zählte. In 583 Seelsorgsstellen ist er noch nicht eingeführt. Die Zahl der Mitglieder ist um 2647 auf 19508 gewachsen. Der Prozentsatz der Mitglieder beträgt 1.45. Jahresberichte wurden nur von 150 Vereinen erstattet, d. s. 42.97 %. Der Bücherbestand in den Bibliotheken betrug 86507 Bände, neu eingestellt wurden 6720 Bände. Ausgeliehen wurden 230697 Bände. An Unterstützungen flossen den Bibliotheken aus kirchlichen 2281 M. und aus privaten Mitteln 5624 M. 10 S zu. Die Bibliotheken hatten einen Geldaufwand von 13212 M. 74 S (ohne die Mitgliederbeiträge) zu verrechnen.“

Wir ersuchen, den wichtigen und segensreich wirkenden Verein weiter zu fördern.

Freiburg, 18. März 1920.

Erzbischöfliches Ordinariat

(Ord. 12. 3. 1920 Nr 2858.)

Kirchliche Musikschule Freiburg.

Der nächste Kurs wird Mitte April beginnen. Anmeldungen von Schülern und Schülerinnen mögen der schwierigen Wohnungsbeschaffung wegen möglichst bald erfolgen. Weitere Auskunft erteilt E. Schweizer, Domkapellmeister in Freiburg i. B., Münsterplatz 33.

Freiburg, 12. März 1920.

Erzbischöfliches Ordinariat

(Ord. 12. 3. 1920 Nr 2883.)

Kinderrilfe.

Im Herbst letzten Jahres legten die Berichte über die Not in Österreich und Wien es uns nahe, mit den uns zur Verfügung stehenden Mitteln zu helfen. „Brich den Hungrigen dein Brot“, so dachten wir und forderten die Gläubigen am 17. XII. 1919 in einem Schreiben auf, in besonderer Weise den Kindern zu helfen. Reichlich floßen die Gaben, zahlreich waren die Familien, die sich bereit erklärten, einige Monate ein Kind aufzunehmen. Mit Freuden sprechen wir unsere ganze Anerkennung und besonderen Dank für diese echt christliche Tat aus.

Seit unserm Aufruf sind nun Monate vergangen. Inzwischen sind die Ernährungsschwierigkeiten im eigenen Land ernster geworden, als wir erwarteten. Den Mitteilungen unterrichteter Persönlichkeiten nach gehen wir in den Städten in den nächsten Monaten noch schwierigeren Ernährungsverhältnissen entgegen. Diese Tatsache zwingt uns, der Behebung der Not im eigenen Lande uns wieder ganz und ungeteilt zuzuwenden. Die caritativen Organisationen müssen es sich in Anbetracht dieser veränderten Verhältnisse daher versagen weitere Transporte aus Wien und Oesterreich zu bestellen. Viele Familien, die unserer Aufforderung entsprechend sich gemeldet haben, bleiben so unberücksichtigt.

Werden sie nun ihre Hilfsbereitschaft aufgeben? Gewiß nicht. Sie wollten ja ein gutes Werk an einem hilfsbedürftigen Kinde tun; können sie es nun den Kindern der eigenen Mitbürger versagen, wo sie so großmütig fremden Kindern gegenüber in so erfreulicher Zahl bereit waren? Wir glauben nicht. Zwar war die Aufnahme im letzten Jahr mit manchen Unannehmlichkeiten verbunden. Welches gutes Werk ist aber nicht mit Opfern verbunden? Es soll aber alles getan werden, um besonders die lästigen Besuche fern zu halten.

Wir möchten daher alle christlich gesinnten Familien, die es noch machen können, bitten, ihre große Hilfsbereitschaft nun auch den Kindern unserer eigenen Städte zu zeigen und sich in großer Zahl

zur Aufnahme bereit erklären zu wollen. Soweit die Familien zur Aufnahme nicht die Möglichkeit haben, aber sonst zur Ernährung der Kinder beitragen können, bitten wir, zu den unentgeltlichen Lebensmittelsammlungen für die Kinder in der Stadt oder in Erholungsheimen wieder ein Almosen in Lebensmitteln geben zu wollen.

Die hochwürdigen Geistlichen ersuchen wir, wieder Listen mit den Wünschen der Familien nach Alter und Geschlecht der Kinder, sowie nach der Zeit der Aufnahme aufstellen und an das Sekretariat des Caritasverbandes für die Erzdiözese Freiburg, in Freiburg, Belfortstr. 20, schicken zu wollen.

Freiburg, 12. März 1920.

Erzbischöfliches Ordinariat

(Ord. 28. 2. 1920 Nr 2588.)

Exerzitien

Für Lehrer finden vom 6.—10. April (Beginn Dienstag abend, Schluß Samstag Morgen) Exerzitien im Theologischen Konvikt in Freiburg i. Br. statt. Lebensmittellisten wollen mitgebracht werden. Anmeldungen werden von der Erzb. Konviktsdirektion dahier, Burgstr. 1, entgegengenommen.

In Bad S m n a u (Hohenzollern) werden vom Mittwoch, 31. März abends bis Samstag, 3. April morgens Exerzitien für Lehrerinnen abgehalten.

Anmeldungen sind an den Herrn Hausgeistlichen R. Kaupp in Bad S m n a u (Hohenzollern) zu richten.

Freiburg, 28. Februar 1920.

Erzbischöfliches Ordinariat

(R. D. St. N. 25. 2. 1920 Nr 5261.)

Hypothekendarlehensverträge.

An die kath. Stiftungsräte, die Erzb. Kammerer und die Inhaber kath. Pfarr- und Kaplaneipfründen.

Statt des nach der Bekanntmachung vom 17. Juli 1901 Nr 20590 — Anz.-Bl. 1901, S. 287 — hergestellten Vordrucks zu Verträgen über Gewährung von Hypothekendarlehen durch katholisch-kirchliche Rechtspersonen wird von der Druckerei „Badenia“ (A.-G.) in Karlsruhe und von der Dilger'schen Druckerei in Freiburg i. B. ein neuer Vordruck ausgegeben, der für alle Fertigungen des Vertrags zu verwenden ist, und der auf der letzten Seite auch Weisungen für die Ausfertigung des Vertrags u. s. w. enthält.

Die erwähnte Bekanntmachung ist im übrigen sinngemäß auch fernerhin zu beachten.

Bemerkt wird hier noch Folgendes:

1. Einer Hypothek gehen im Range vor noch bestehende und im Rang nicht zurückgestellte:
 - a) Hypotheken, die der Reihenfolge nach vor ihr im Grundbuche (Abt. III) auf die gleichen Grundstücke eingetragen wurden,
 - b) unter Abt. II des Grundbuchs eingetragene Rechte, deren Eintragung vor dem Tage der Eintragung der Hypothek erfolgt ist.
2. Einer Hypothek stehen — abgesehen von den durch Vereinbarung der Beteiligten gleichgestellten Rechten — im Range gleich unter Abteilung II des Grundbuchs auf die gleichen Grundstücke eingetragene, noch bestehende und im Rang nicht zurückgestellte Rechte, deren Eintragung am gleichen Tage wie die Eintragung der Hypothek stattgefunden hat.
3. Wurde die Grundbuchheftabschrift, welche dem Darleiher von den Darlehensnehmern nach der Eintragung der Hypothek für das Darlehen im Grundbuche zu übergeben ist, vor Dienstschluß des Tages der Eintragung der Hypothek auszufertigt, so ist für den Darleiher noch ein besonderes grundbuchamtliches Zeugnis darüber zu erheben, welche Rechte an diesem Tage unter Abt. II des Grundbuchs auf die Pfandgrundstücke noch eingetragen oder daß keine solchen Rechte auf sie eingetragen wurden.
4. Gegen Hypotheken zweiten oder noch späteren Ranges dürfen Darlehen durch kirchliche Rechtspersonen nicht verabsolgt werden.
5. Jedoch kann ein Darlehensnehmer auf seinen Antrag zum bisherigen Darlehen auf die dafür verpfändeten Grundstücke noch ein Nachdarlehen erhalten, wenn diese Grundstücke auch für das neue Darlehen noch vorschriftsmäßige Deckung bieten. In diesem Falle soll aber das alte Darlehen heimbezahlt, ein neues Darlehen in Höhe des alten und des begehrten weiteren Betrages gewährt, dafür eine neue Hypothek mit erstem Rang bestellt und die alte Hypothek gelöscht werden. Wegen der Grundbuchkosten in diesem Falle vgl. § 82 Ziff. 3 des R. G. von 1908, G.-B.-Bl. Seite 539.
6. Ist der Darlehensnehmer verheiratet, so soll beim Abschluß des Darlehensvertrags auch der andere Ehegatte mitwirken. Ein Ehegatte soll für sich allein als Darlehensnehmer nur angenommen werden, wenn er Eigentümer der Pfandgrundstücke ist. Die Ehefrau ist zur Aufnahme eines Darlehens und zum Abschluß des Darlehensvertrags bezw. zur Mitwirkung hiebei vom Ehemann zu ermächtigen.

Karlsruhe, 25. Februar 1920.

Katholischer Oberstiftungsrat

(R. D. St. R. 21. 2. 1920 Nr 7872)

Beiheste für katholisch-kirchliche Ortsstiftungen.

An die Kath. Stiftungsräte und Pfarrämter des Landes.

Das Muster (zu dem mit Bekanntmachung vom 26. November 1919 Nr 38994 — Anz.-Bl. 1919 S. 342 f. — eingeführten Beiheste haben wir den Dekanaten zur Bekanntgabe an die Stiftungsräte zugesandt.

Von mehreren Dekanaten und Stiftungsräten ist der Wunsch ausgesprochen worden, es möge jedem Stiftungsrate ein Stück Beihestmuster zufertigt werden, da es zur richtigen und rechtzeitigen Durchführung der Neuerung fast unerlässlich sei, daß jeder Stiftungsrat ein Muster zur Hand habe.

Die Verlagsdruckerei „Badenia“ hier, Adlerstr. 42, wäre bereit, das Beihestmuster in handlichem Format gedruckt zum Preis von etwa 1 M. 20 \mathcal{H} für 1 Stück auszugeben, wenn mindestens 600—800 Stück bezogen werden.

Alle Stiftungsräte und Pfarrämter, welche das Muster von der Badenia beziehen wollen, mögen uns dies sofort mit Postkarte unter Angabe der gewünschten Zahl mitteilen; das Weitere wird dann von uns veranlaßt werden.

Die Anschaffung der Beihestmuster hätte zu Lasten der Ortsfonds zu erfolgen!

Mit der Anlegung der Beiheste und mit der Stellung der mit Ende 1919 abzuschließenden Fondsrechnungen kann noch entsprechende Zeit zugewartet werden.

Zugleich geben wir bekannt, daß die „Badenia“ Vordrucke zu den in das Beiheste aufzunehmenden Verzeichnissen der Grundstücke und Kapitalanlagen, sowie zu den Blättern für Einnahmeabteilung II. 3 der Rechnung (Kapital- und Zinsbuchungen) herstellen und zu einem den heutigen Verhältnissen entsprechenden Preise abgeben wird. Bestellungen mögen unmittelbar an die „Badenia“ gerichtet werden.

Karlsruhe, 21. Februar 1920.

Katholischer Oberstiftungsrat

(R. D. St. R. 21. 2. 1920 Nr 7829.)

Vordrucke zu Pachtverträgen.

An die Kathol. Stiftungsräte, die Erzb. Kammerer und die Inhaber kathol. Pfründen des Landes.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 19. April 1900 Nr. 11011 Erzb. Anz. Bl. 1900/02 Seite 84, geben wir bekannt, daß wir von jetzt an keine Vordrucke zu Pachtverträgen mehr unentgeltlich abgeben, solche — abgesehen von einzelnen besonderen Fällen — überhaupt nicht mehr versenden werden.

Die Vordrucke sind künftig — gegen Bezahlung — bei der Verlagsanstalt und Druckerei Badenia (A. G.) hier unmittelbar zu beziehen. Sie hat die Vordrucke auf Lager und ist von uns verständigt.

Karlsruhe, 21. Februar 1920.

Katholischer Oberstiftungsrat

(R. D. St. R. 17. 3. 1920 Nr 41791.)

Teuerungszuschlag zu den Tagesgebühren.

An die Erzb. Dekane, Kammerer, Stiftungsräte und Interkalarrechner.

Mit Rücksicht auf die Teuerung wird mit höherer Ermächtigung bis auf weiteres zu den Tagesgebühren der Erzb. Dekane und Kammerer (Anz.-Bl. 1874 S. 90), der Stiftungsrats-Vorsitzenden und -Mitglieder sowie der Ortsfondstrechner (§ 5 und 10 der Verwaltungsinstruktion vom 29. Mai 1863 — Zusammenstellung S. 15 und 16 —) und der Interkalarrechner (Anz.-Bl. 1874 S. 91) ein Zuschlag von 100% gewährt.

Karlsruhe, 17. März 1920.

Katholischer Oberstiftungsrat

Pfründenausreiben

Altshweier, Dekanat Ottersweier, mit einem Einkommen von rund 2000 M. und Jahrtagsgebühren.

Brühl, Dekanat Heidelberg, mit einem Einkommen von rund 1900 M. und Anniversargebühren.

Der Pfarrer hat gegen die geordnete Vergütung einen Vikar zu besolden und zu verpflegen.

Dietershofen, Dekanat Sigmaringen, mit einem nach der Einkommensnachweisung auf 1. April 1911 festgesetzten Einkommen von 3199 M.

Dem künftigen Pfarrer wird zur Auflage gemacht, die Kosten für Einrichtung des elektr. Lichtes mit 1032 M. 72 S innerhalb 10 Jahren abzuführen, soweit das gesetzliche Mindesteinkommen des Pfarrers dadurch nicht geschmälert wird.

Gauangeloch, Dekanat Heidelberg, mit einem Einkommen von etwa 2000 M. und Anniversargebühren.

Heidelberg-Sandschuhshaus, Dekanat Heidelberg, mit einem Einkommen von 4310 M. und einem Nebeneinkommen von 102 M. für Abhaltung von 50 gestifteten Jahrtagen.

Auf der Pfarrei ruht die Verbindlichkeit, für die Verpflegung und Besoldung eines Vikars insoweit aufzukommen, als der örtliche Vikariatsfonds diesen Aufwand nicht ganz bestreiten kann.

Der künftige Pfründeneinhaber ist ferner gehalten zuzustimmen, daß die im Eigentum der Pfründe stehenden Baupläge bei günstiger Gelegenheit verkauft werden und der dadurch anfallende Vermögenszuwachs, soweit er nicht zur Deckung des tarifmäßigen Pfarrgehalts, etwaiger Teuerungszulagen und des Vikarsaufwands erforderlich ist, für örtliche kirchliche Bedürfnisse durch Zuwendung an den Kirchenfonds und den Baufonds verwendet wird.

Kenzingen, Dekanat Waldbirch, mit einem Einkommen von ungefähr 3000 M., außer den Gebühren für Abhaltung der gestifteten Jahrtage.

Auf der Pfründe ruht die Verbindlichkeit, einen Vikar zu halten und zu besolden.

Planstadt, Dekanat Heidelberg, mit einem Einkommen von rund 1900 M. und einem Nebeneinkommen von 18 M. für Abhaltung von 10 gestifteten Jahrtagen.

Waldbausen, Dekanat Buchen, mit einem Einkommen von 2553 M. und 232 M. für 90 Jahrtage.

Weier, Dekanat Offenburg, mit einem Einkommen von rund 1400 M. und Jahrtagsgebühren.

Die Bewerber haben die mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten Gesuche um Verleihung innerhalb 14 Tagen durch die vorgesetzten Dekanate an Seine Erzengel-Lenz den Hochwürdigsten Herrn Erzbischof zu richten.

Gruol, Dekanat Haigerloch, mit einem nach der Nachweisung vom 1. April 1911 festgesetzten Einkommen von 3406 M.

Der künftige Pfarrer hat eine Restschuld von etwa 200 M. in Beträgen von mindestens 50 M. jährlich abzuführen.

Dwingen, Dekanat Hechingen, mit einem nach der Einkommensnachweisung auf 1. April 1911 festgesetzten Einkommen von 2760 M.

Bilsingen, Dekanat Sigmaringen, mit einem nach der Nachweisung vom 1. April 1911 festgesetzten Einkommen von 3187 M.

Auf der Pfründe ruht noch eine Schuld von etwa 560 M., rückzahlbar mit Zins und Kapital in jährlichen Raten von 107 M. 93 S.

Die Bewerber um diese Pfarreien haben ihre mit den erforderlichen Zeugnissen belegten und an Seine Königliche Hoheit den Fürsten von Hohenzollern gerichteten Gesuche um Präsentation innerhalb 14 Tagen durch die vorgesetzten Dekanate an die Fürstlich Hohenzollernsche Hofkammer in Sigmaringen einzureichen.

Dstrach, Dekanat Sigmaringen, mit einem nach der Nachweisung vom 1. April 1911 festgesetzten Einkommen von 4339 M.

Der künftige Pfarrer hat Kosten der Güterzusammenlegung in noch nicht bestimmter Höhe zu übernehmen.

Die Bewerber um diese Pfarrei haben ihre mit den erforderlichen Zeugnissen belegten und an Seine Durchlaucht den Fürsten von Thurn und Taxis gerichteten Gesuche um Präsentation mit Frist von 14 Tagen durch ihre vorgesetzten Dekanate an die Fürstlich Thurn und Taxis'sche Rentkammer in Obermarchtal, Wttbg. einzureichen.

Pfründebefetzungen

Die kanonische Institution haben erhalten am:

17. Dez.: Otto Iseler, Pfarrer in Balg, auf die Pfarrei Oberschoppsheim,
 22. Febr.: Viktor Uher, Pfarrer in Dwingen, auf die Pfarrei Magenbuch,
 25. „ Ludwig Steinel, Pfarrer in Hettigenbeuren, auf die Pfarrei Gößingen,
 25. „ Karl Ludwig Eiermann, Pfarrer in Gößingen, auf die Pfarrei Hettigenbeuern,
 29. „ Simon Braun, Pfarrverweser in Heiligenzimmern, auf diese Pfarrei,
 11. März: Hugo Ganter, Pfarrer in Krumbach, auf die Pfarrei Emmingen ab Egg.

Resignationen

Seine Exzellenz der Hochwürdigste Herr Erzbischof haben die Resignation folgender Pfarrer unter Verwilligung des entsprechenden Ruhegehaltes angenommen:

Hugo Hund auf die Pfarrei Sandweier mit Wirkung vom 1. März l. Js.

Engelbert Kleiser auf die Pfarrei Gößweiler mit Wirkung vom 15. März l. Js.

Ernennungen

Vom Kapitel Breisach wurde Pfarrer Lorenz Kern in Merzhausen zum Definitor gewählt. Die Wahl wurde unter dem 25. Februar l. Js kirchenobrigkeitlich bestätigt.

Pfarrer Anton Sauter in Stein b. S. wurde unter dem 11. März l. Js. zum Rektor des St. Fidelis-Konvikts und Verweser der Nachprädicatur in Sigmaringen ernannt.

Versetzungen

17. Febr.: Nikolaus Maier, Vikar im Glottertal, i. g. E. nach Emmendingen,
 9. März: Johann Alois Weniger, Vikar in Mannheim, Obere Pfarrei, i. g. E. nach Offenburg, Hl. Kreuzpfarre,
 9. „ Alfons Hörber, Vikar in Offenburg, Hl. Kreuzpfarre, i. g. E. nach Mannheim, Obere Pfarrei,
 11. „ Karl Friedrich Baer, Vikar in Heitersheim, i. g. E. nach Lahr,
 12. „ Joseph Ignaz Scheuermann, Vikar in Bruchsal, U. L. Frau, i. g. E. nach Mannheim, Untere Pfarrei,
 16. „ Otto Mayer, zuletzt beurlaubt, als Vikar nach Heitersheim,
 16. „ Robert Anton Merkle, Vikar in Murg, i. g. E. nach Bruchsal, U. L. Frau,
 16. „ Ludwig Kilian Eckert, Vikar in Untersimonswald, i. g. E. nach Murg,
 17. „ Joseph Reindl, Kaplaneiverweser in Dstrach, als Pfarrverweser daselbst.

Sterbfälle

23. Febr.: Johann Georg Maier, Pfarrer in Binningen.
 7. März: Dr. Wilhelm Korn, Pfarrer in Ettenheimmünster.
 12. „ Hugo Schmid, Pfarrer in Dstrach.
 15. „ Alois Schwing, Pfarrer in Gauangelloch.

R. I. P.